



DIHK

Webinarreihe „Energiebeschaffung in der Energiekrise“:
Rechtliche Fragestellungen rund um
Energiefieferverträge und Kündigungen

15. November 2022

Dr. Christian Hampel

BDO LEGAL auf einen Blick

Fakten

9

Offices



70+

Berufsträger



Fokus

Umfassende
wirtschaftsrechtliche
Beratung



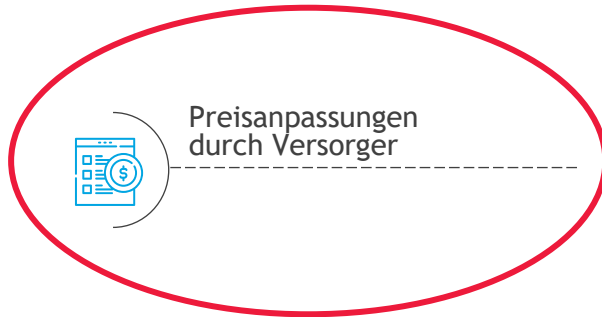
Agenda

- I. Preisanpassungen in laufenden Verträgen
- II. Alternative Grund- oder Ersatzversorgung?
- III. Entlastungsmaßnahmen Gas-, Wärme- und Strom
- IV. Energiekostendämpfungsprogramm



Preisanpassungen

Folgen der aktuellen Marktlage



Insolvenzen von Energieanbietern



Lieferstopps



Produktionsstopps bei energieintensiven Unternehmen

Preisanpassungen



Unter welchen Voraussetzungen darf ein Lieferant die Preise erhöhen?

- ▶ Wirksamkeit von Preisanpassungen



Rechte der Letztverbraucher

- ▶ Sonderkündigungsrecht
- ▶ Rückforderungen infolge unwirksamer Preisanpassungen



Praktische To-Do`s bei Preisanpassungen



Preisanpassungen

Wirksamkeit

- ▶ **Gesetzliches Preisanpassungsrecht:** nur in der Grundversorgung (§ 5 Abs. 2 Strom-/GasGVV)
 - Preisanpassungen außerhalb der Grundversorgung grds. nur möglich, wenn ein vertragliches Preisanpassungsrecht wirksam begründet wurde.
 - Ausnahmen: §§ 313, 314 BGB; (§ 24 EnSiG - aktuell nicht anwendbar: Preisanpassungsrechte bei verminderten Gasimporten)
- ▶ **Vertragliche Preisanpassung:** Bei Preisanpassungsklauseln in Energielieferverträgen (Sonderkundenverträgen) handelt es sich typischerweise um AGB, die sich an den §§ 305 ff. BGB messen lassen müssen (AGB-Klauselrecht).
 - **Prüfungsmaßstab der AGB-Klauselkontrolle**
 - Inhaltskontrolle nach § 307 BGB (Preisanpassungsklauseln = Preisnebenabrede)
 - § 307 Abs. 1 Satz 1 und 2 BGB → „**unangemessene Benachteiligung**“ des Kunden?
 - § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB → **Transparenzgebot** gewahrt?
 - Je nach Vertragspartner (Verbraucher / Gewerbe- bzw. Industriekunde) z.T. unterschiedliche Anforderungen in der Rechtsprechung

Preisanpassungen

Typische Konstellationen

► Preisanpassungsrecht bei den verschiedenen Vertragstypen

- Preisanpassungen außerhalb der Grundversorgung grds. nur möglich, wenn ein vertragliches Preisanpassungsrecht wirksam begründet wurde.
- Ausnahmen: §§ 313, 314 BGB; (§ 24 EnSiG zu Preisanpassungsrechten bei verminderten Gasimporten)

| | |
|-------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Vollversorungsvertrag (offener Vertrag) | Typisch: Umfassendes Recht zur Preisanpassung, Preis für Energie, Steuern Abgaben und Umlagen |
| Tranchenvertrag (Fixierung strukturgleicher Tranchen) | Typisch: Eingeschränktes Recht Preisanpassung nur für Steuern Abgaben und Umlagen |
| Handelsrahmenvertrag | Typisch: Eingeschränktes Recht Preisanpassung nur für Steuern Abgaben und Umlagen |
| Über EEX abgeschlossene Verträge | Typisch: Kein Recht zur Preisanpassung, gesetzliche Vorgaben von § 24 BörsG. Börsenpreise nach § 24 BörsG amtlich festgestellt, einseitigen Anpassungen nicht zugänglich. |
| EFET-Vertrag | Typisch: Eingeschränktes Recht Preisanpassung nur für Steuern Abgaben und Umlagen Aber beachte: EFET Gas-Verträge unterliegen mehrheitlich englischem Recht |
| Nach ausländischem Recht abgeschlossener Vertrag | Individuell zu prüfen |

Preisanpassungen

Vollversorgungsvertrag (Automatikklauseln)

Transparenzgebot nach § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB

Variante: Spannungsklausel (automatische Preisanpassung)

- ▶ In Lieferverträgen mit Gewerbe-/Industriekunden verbreiteter (bei Verbrauchern problematisch)
- ▶ Klauselinhalt: Preis wird an (vertragsfremde) im Wesentlichen gleichartig oder zumindest vergleichbare Güter gekoppelt (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 PrKG). Typischerweise wird Preisgestaltung bzw. Preisanpassung anhand eines feststehenden Index (Referenzgut) vorgenommen.
[Spannungsklauseln dienen Erhaltung einer bestimmten Wertrelation zwischen Leistung und Gegenleistung, sind **unabhängig von der Kostenentwicklung**.]
Bsp.: „Der Arbeitspreis errechnet sich nach der Formel ... $AP = x + (y \cdot [\text{Referenzpreis}]) + \dots$.
Der Gaspreis ändert sich - soweit abhängig von [Referenzpreis] - mit Wirkung vom ...
- ▶ Wesentliche Anforderungen des Transparenzgebots (Auszug)
 - Klausel (typw. mathematische Berechnungsformel) muss einen transparenten und nachvollziehbaren Rechenvorgang erlauben und jeder Beeinflussung des Lieferanten entzogen sein (BGH v. 14.05.2014)
 - Maßgeblichen Faktoren müssen dem Kunden zugänglich sein, so dass er bei Vertragsschluss einschätzen kann, welche Preisanpassungen auf ihn zukommen

Variante: Kostenelementeklausel (automatische Preisanpassung)

- ▶ In Lieferverträgen mit Gewerbe-/Industriekunden verbreiteter.
- ▶ Klauselinhalt: Preis wird insoweit von der Entwicklung der Preise oder Werte für Güter abhängig gemacht, als diese die Selbstkosten des Gläubigers bei der Erbringung der Gegenleistung unmittelbar beeinflussen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 PrKG).
[Kostenelementeklauseln dienen der Weitergabe von Kostensteigerungen oder -senkungen, sind **abhängig von der Kostenentwicklung** beim Lieferanten]
Bsp.: „Für den Fall, dass nach Vertragsschluss die vom Lieferanten zu zahlenden Netto-Einkaufspreise zum Zeitpunkt ihrer Lieferung um mehr als x Prozent steigen oder fallen sollten, so verändert sich auch der Lieferpreis in entsprechender Höhe.“
- ▶ Wesentliche Anforderungen des Transparenzgebots (Auszug)

Wegen Automatismus vollständige Benennung und Gewichtung der abwälzbaren Kostenveränderungen erforderlich.

 1. Kunde muss vorhersehen können, welche Kostensteigerungen auf ihn zukommen.
 - Soweit die Klausel an konkrete Kosten des Lieferanten anknüpft, ist es erforderlich, dass der Kunde die Möglichkeit hat, die Kostenentwicklung nachzuvollziehen. Lieferant muss dem Kunden die Berechnungsweise offenlegen.
 - Soweit die Klausel an konkrete Kostenelemente anknüpft, sind sie offenzulegen.
 - Vollständige Benennung und Gewichtung der abwälzbaren Kostenveränderungen.
 2. Lieferant muss eine Gewichtung der einzelnen Kosten im Hinblick auf die Bedeutung für die Kalkulation des Gesamtpreises mitteilen.

Preisanpassungen

Vollversorgungsvertrag (Leistungsvorbehaltsklauseln)

Leistungsvorbehaltsklausel (= einseitiges Leistungsbestimmungsrecht)

Wirksamkeit der AGB-Klausel (§ 307 BGB)

- ▶ In Lieferverträgen mit Haushalts-/Kleingewerbekunden üblich.
- ▶ Klauselinhalt: **Lieferant verbleibt** hinsichtlich des „ob“ und Ausmaßes künftiger Preisanpassungen ein **Ermessensspielraum**, der es ihm ermöglicht, die neue Höhe des Strom-/Gaspreises nach Billigkeitsgrundsätzen festzusetzen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 PrKG).

Bsp.: „Der Lieferant ist berechtigt, die zu zahlenden Preise nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z.B. die Kosten für die Beschaffung von Energie [...] erhöhen oder absenken“

▶ **Wesentliche Anforderungen des Transparenzgebots (Auszug):**

1. Durchschnittskunde muss erkennen können, dass er ein **Recht auf eine richterliche Überprüfung** künftiger Preisanpassungen hat (Maßstab des § 315 BGB verbindlich ist)
2. Muss erkennbar sein, dass Preisanpassung immer bei Änderung der für die Preisberechnung maßgeblichen Kosten in Betracht kommt.
 - preisbildende Faktoren sind ihrer Art nach zu benennen
 - Angabe des Anpassungsmodus (Saldierungsgrundsatz)

Formelle Voraussetzungen (§ 41 Abs. 5 EnWG)

- ▶ Bei vertraglich vorbehaltenem **einseitigen Preisänderungsrecht**
 - § 41 Abs. 5 EnWG gilt nicht bei „Automatikkláuseln“ (z.B. Spannungs- oder Kostenelementeklauseln)
- ▶ **Unterrichtung des Kunden** über beabsichtigte Preisänderung „Was ändert sich, warum und inwieweit? Was ist die Folge?“
 - Rechtzeitig: Bei Gewerbe-/Industriekunden spätestens 2 Wochen vor Eintritt der Änderung
 - Direkte, transparente und verständliche Art und Weise
 - Information über Anlass (Grund), Voraussetzungen und Umfang der Preisänderung
 - Hinweis auf Sonderkündigungsrecht des Kunden

Preisanpassungen



Unter welchen Voraussetzungen darf ein Lieferant die Preise erhöhen?

- ▶ Wirksamkeit von Preisanpassungen



Rechte der Letztverbraucher

- ▶ Sonderkündigungsrecht
- ▶ Rückforderungen infolge unwirksamer Preisanpassungen



Praktische To-Do`s bei Preisanpassungen



Preisanpassungen

Vollversorgungsvertrag (Sonderkündigungsrecht)

Außerordentliches Kündigungsrecht des Kunden nach § 41 Abs. 5 Satz 4 EnWG

- ▶ Anwendungsvoraussetzung: beabsichtigte Preisänderung auf Grundlage eines **einseitigen Preisänderungsrechts** des Lieferanten
 - Erhöhung des Arbeits- und/oder Grundpreises
 - **Kein gesetzliches Kündigungsrecht bei „Automatik Klauseln“** (Preisindexklauseln, Kostenelementeklauseln): dort kommt es auf vertragliche Vereinbarung/AGB an - u.U. erforderlich, um angemessenen Interessenausgleich herzustellen).
- ▶ Unerheblich, womit Preiserhöhung begründet wird. Kündigungsrecht gilt auch, wenn Preisanpassung materiell unwirksam ist (z.B. Klausel unwirksam).
- ▶ Ohne Kündigungsfrist; Kündigungsrecht bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preiserhöhung.

Preisanpassungen

Rückforderungen infolge unwirksamer Preisanpassungen

Rechnungsanteile, die durch eine unwirksame Erhöhung zustande kommen, können einbehalten oder grundsätzlich innerhalb von drei Jahren ab Zugang der Jahresabrechnung (nicht der Abschlagszahlung) zurückgefordert werden.

► **Unwirksame Preisanpassungsklausel**

- Ist eine Klausel unwirksam, ist auch jede darauf basierende Preiserhöhung unwirksam. Daher dem Grunde nach Anspruch auf Rückzahlung der aufgrund der unwirksamen Preiserhöhung gezahlten Erhöhungsbeträge (§ 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB).
- Aber: sog. Fristenlösung der Rechtsprechung (u.a. BGH v. 14.03.2012, v. 23.01.2013)
 - Zeitliche Begrenzung des Rückforderungsanspruchs auf drei Jahre ab Zugang der Jahresabrechnung.
 - Bei langfristigen Verträgen: Berechnung des Rückforderungsbetrages auf Grundlage des vor drei Jahren geforderten Preises (muss nicht mit Ausgangspreis identisch sein, sondern Niveau der vor drei Jahren unbeanstandeten Preiserhöhung)

► **Unberechtigte Preisanpassung** (wirksame Preisanpassungsklausel aber Tatbestandsvoraussetzungen nicht erfüllt oder Preiserhöhung unbillig)

► **Nichteinhaltung der formellen Anforderung an eine Preiserhöhung nach § 41 Abs. 5 EnWG** - gilt nicht bei Automatikklauseln!

- Bsp.: *Unzureichende Information über Anlass, Voraussetzungen, Umfang der Preisänderung; Sonderkündigungsrecht wird ausgeschlossen bei Erhöhung und Weitergabe von Abgaben/Umlagen*
- Alte Preis gilt grundsätzlich fort → Aber bei etwaigen Rückforderungen Fristenlösung (s.o.) zu beachten (?)

Preisanpassungen



Unter welchen Voraussetzungen darf ein Lieferant die Preise erhöhen?

- ▶ Wirksamkeit von Preisanpassungen



Rechte der Letztverbraucher

- ▶ Sonderkündigungsrecht
- ▶ Rückforderungen infolge unwirksamer Preisanpassungen



Praktische To-Do's bei Preisanpassungen



Preisanpassungen

Praktische To-Do`s



- ▶ **Ablezen des Zählers zum Stichtag**
- ▶ **Prüfung der Zulässigkeit der Preiserhöhung**
 - Vertragsprüfung (Wirksamkeit der Preisanpassungsklausel)
 - Prüfung der formellen Voraussetzungen der Preisanpassung
- ▶ **Prüfung, ob Ausübung des Sonderkündigungsrechts sinnvoll.**
- ▶ **Im Zweifel Widerspruch und Zahlung unter Vorbehalt.**
- ▶ **Prüfung der Zahlungsverweigerung und etwaiger Rückforderungen - bzgl. Erhöhungsbeträge**

Agenda

- I. Preisanpassungen in laufenden Verträgen
- II. Alternative Grund- oder Ersatzversorgung?
- III. Entlastungsmaßnahmen Gas-, Wärme- und Strom
- IV. Energiekostendämpfungsprogramm



Abschluss neuer Bezugsverträge

Grund- und Ersatzversorgung

Grundversorgung

= Versorgung zu Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Preisen durch Grundversorger (§ 36 EnWG)

- Grundversorger ist das Energieversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert.
- Erfolgt entweder als aktiver Vertragsabschluss durch Kunden oder automatisch durch sog. konkludentes Verhalten (z. B. Lichteinschalten in neuer Wohnung).
- Für alle Haushaltskunden, die Energie für den eigenen Verbrauch über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in der Niederspannung oder im Niederdruck beziehen.
- Keine zeitliche Beschränkung

Ersatzversorgung

= gesetzlich angeordnete Notversorgung durch Grundversorger (§ 38 EnWG, § 3 StromGVV, § 3 GasGVV)

- Letztverbraucher kann keinem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann (z.B. wegen Insolvenz seines bisherigen Versorgers).
- Für alle Kunden, die Energie für den eigenen Verbrauch über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in der Niederspannung oder im Niederdruck beziehen.
- Für drei Monate, danach Grundversorgungsvertrag mit Grundversorger für Haushaltskunden
 - Einem Nicht-Haushaltskunden kann der Netzbetreiber beim Fehlen eines Lieferantenvertrages nach Ablauf der Ersatzversorgung die Entnahmestelle sperren.
- Jederzeit kündbar durch Kunden.
- Kosten der Ersatzversorgung können seit Sommer 2022 die Preise der Grundversorgung (auch bei Haushaltskunden) übersteigen; allerdings unter Einschränkungen.

Agenda

- I. Preisanpassungen in laufenden Verträgen
- II. Alternative Grund- oder Ersatzversorgung?
- III. Entlastungsmaßnahmen Gas-, Wärme- und Strom
- IV. Energiekostendämpfungsprogramm



Entlastungsmaßnahmen Gas-, Wärme- und Strom

Dezember-Soforthilfe bzgl. Gas und Wärme

- ▶ **Stand:** Entwurf eines Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes (EWSG) - Beschluss Bundestag in 2. und 3. Lesung am 10. November 2022; Zustimmung durch Bundesrat am 14. November 2022; schnellstmögliches Inkrafttreten
- ▶ **Adressatenkreis:**
 - Kunden unter 1,5 GWh/a (bei Gas: grds. SLP-Kunden; nicht bei Bezug für kommerziellen Betrieb von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen oder für Krankenhäuser)
 - Bestimmte Kunden über 1,5 GWh/a: u.a. Unternehmen der Wohnungswirtschaft/WEG (nicht Contracting); Pflege-, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
 - Bei Gas: berechnigte RLM-Kunden müssen ggü. Lieferanten bis 31. Dezember 2022 Berechtigung nachweisen
- ▶ **Entlastungsumfang:**
 - **Gas:** 1/12 des für Abschlagszahlung September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs und des für Dezember 2022 vereinbarten Gaspreises (bei SLP) bzw. 1/12 der vom Messstellenbetreiber gemessenen Netzentnahme der Monate November 2021 bis einschließlich Oktober 2022 und des für Dezember 2022 vereinbarten Gaspreises (RLM).
 - **Wärme:** Höhe des im September gezahlten Abschlags, zzgl. eines Anpassungsfaktors i.H.v. 20 % (wegen mgl. Preissteigerung)
 - im Grundsatz keine Pflicht zur Zahlung der Voraus-/Abschlagszahlung; Besonderheiten in Mietverhältnissen und WEG
- ▶ **Probleme:** Behandlung nachgelagerter Verbraucher = Kein Direktanschluss ans öffentliche Gas- oder Fernwärmenetz
 - Bsp.: Entnahmestelle mit RLM über 1,5 GWh/a
 - Bsp.: Entnahmestelle mit RLM unter 1,5 GWh/a
- ▶ **Finanzierung:** Wirtschaftsstabilisierungsfond

Entlastungsmaßnahmen Gas-, Wärme- und Strom

Gas- und Wärmepreisbremsen

- ▶ **Stand:** Vorschlag der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme vom 31. Oktober 2022 und Eckpunktepapier der Bundesregierung vom 2. November 2022
- ▶ **Adressatenkreis:**
 - **Haushalte und KMU bzw. SLP-Kunden** (= wohl Adressatenkreis der Dezember-Soforthilfe)
 - **Bruttopreis für Gas von 12 ct/kWh und für Fernwärme von 9,5 ct/kWh ab März 2023 (eventuell Februar 2023) bis April 2024**
 - Für 80 % des prognostizierten Verbrauchs
 - Restliche 20 % des Verbrauchs nicht subventioniert → Anreiz zur Einsparung
 - **Industrie bzw. RLM-Kunden** (= Verbraucher ab 1,5 GWh/a, auch Krankenhäuser)
 - **Nettopreis von 7 ct/kWh für Gas und Wärme ab Januar 2023 bis April 2024**
 - Für 70 % des Verbrauchs von November 2021 - Oktober 2022
 - Restliche 30 % des Verbrauchs nicht subventioniert → Anreiz zur Einsparung
 - Anmeldung beim Versorger (Opt-in)
 - Bedingung: Standorterhalt und Transformationsperspektive
 - Gas kann durch Verbraucher genutzt oder am Markt veräußert werden

Entlastungsmaßnahmen Gas-, Wärme- und Strom

Strompreisbremse

- ▶ **Stand:** Eckpunktepapier der Bundesregierung vom 2. November 2022
- ▶ **Adressatenkreis:**
 - **SLP-Kunden bis 100.000 kWh/a (wie Haushalte und KMU)**
 - Bruttopreis von 40 ct/kWh ab Januar 2023 bis April 2024
 - Für 80 % des historischen Verbrauchs (durch Verteilnetzbetreiber erstellte Jahresverbrauchsprognose)
 - Restliche 20 % des Verbrauchs nicht subventioniert → Anreiz zur Einsparung
 - **Nicht-SLP-Kunden (insb. Industrie; mit RLM oder bei Beschaffung am Großmarkt oder Spot-Markt)**
 - **Nettopreis von 13 ct/kWh ab Januar 2023 bis Dezember 2023** (ggf. Verlängerung)
 - Für 70 % des historischen Verbrauchs
 - Restliche 30 % des Verbrauchs nicht subventioniert → Anreiz zur Einsparung
 - Unklar, ob weitere Voraussetzungen der Gas- und Wärmepreisbremsen gelten: Anmeldung beim Versorger (Opt-in); Standorterhalt und Transformationsperspektive, Veräußerung des Stroms am Markt

Entlastungsmaßnahmen Gas-, Wärme- und Strom

Zeitplan für Bremsen

- ▶ **Kabinett:** 18. November 2022
- ▶ **Bundestag:** 1. Lesung: 22. November, 2. und 3. Lesung am 1. Dezember 2022
- ▶ **Bundesrat:** 16. Dezember 2022
- ▶ **Problem:** Einklang mit EU-Beihilferecht
 - **EU-Genehmigungsvorbehalt**
 - **Befristeter Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine vom 9. November 2022**
 - Ziffer 2.4. „Beihilfen für Mehrkosten aufgrund des außergewöhnlich starken Anstiegs der Erdgas- und Strompreise“
 - Bei Gesamtbeihilfe je Unternehmen über EUR 4 Mio.: Erfüllung weiterer Voraussetzungen (u.a. Branchenzugehörigkeit, Anforderungen an EBIDTA)

Entlastungsmaßnahmen Gas-, Wärme- und Strom

Finanzierung der Bremsen

- ▶ **Erweiterter Finanzrahmen des WSF (bis zu EUR 200 Mrd.)**
- ▶ **Abschöpfen hoher Zufallsgewinne von Stromerzeugern (zweistelliger Mrd.-bereich)**
 - **Hintergrund:** Die Stromerzeugungskosten der Betreiber von Wind- und Solarparks sowie von Kohle- und Atomkraftwerken sind momentan deutlich niedriger als die von Gaskraftwerken. Letztere bestimmen am europ. Strommarkt jedoch den Preis (sog. Merit-Order-Prinzip).
 - **Adressatenkreis:** Betreiber von Stromerzeugungsanlagen aus EE, Kernenergie, Mineralöl, Abfall und Braunkohle (ausgenommen sind Speicher, Steinkohle, Erdgas, Biomethan und Sondergase)
 - **Abschöpfung:** 90 % der Zufallsgewinne oberhalb von 18 EUR/MWh (= 18 ct/kWh) aus Verkauf von Strom
 - **Zeitraum:** rückwirkend ab 1. September 2022; Inkrafttreten bis März 2023
- ▶ **Solidaritätsbeitrag durch Unternehmen in den Bereichen Erdöl, Erdgas, Kohle (EUR 1-3 Mrd.)**

Entlastungsmaßnahmen Gas-, Wärme- und Strom

Härtefallregelungen

- ▶ **Vorschlag der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme vom 31. Oktober 2022, Eckpunktepapier der Bundesregierung vom 2. November 2022:**
 - **KMU mit einem Mindestjahresverbrauch von ca. 10.000 kWh im Jahr 2021, die unter die Gaspreisbremse für Privathaushalte/KMU fallen (grds. SLP-Kunden).**
 - Erlass der Abschlagszahlung im Januar 2023
 - Nachweis der Bedürftigkeit: Gaspreis für das jeweilige Unternehmen muss sich im Vergleich zur Vorkrisensituation (2021) mind. vervierfacht haben (zum Stand August 2022)
 - Antragstellung und Abwicklung durch Länder
 - **Weitere Härtefallregelungen für:**
 - Mieter / selbstnutzende Wohneigentümer
 - Wohnungsunternehmen
 - Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen
 - Soziale Dienstleister des Bundes für Rehabilitation und Teilhabe
 - Soziale Träger
 - Außeruniversitäre Forschung
 - Kultur

Agenda

- I. Preisanpassungen in laufenden Verträgen
- II. Alternative Grund- oder Ersatzversorgung?
- III. Entlastungsmaßnahmen Gas-, Wärme- und Strom
- IV. Energiekostendämpfungsprogramm



Energiekostendämpfungsprogramm

Aktuelle Ausgestaltung im Überblick

Art, Umfang und Höhe der Leistung

- ▶ Nicht-rückzahlungspflichtiger Zuschuss basierend auf Preisanstieg für Erdgas und Strom (oberhalb einer Verdoppelung) im Vergleich zu 2021 und Verbrauchsmenge in Fördermonaten
- ▶ Auszahlung i.H.v. 80 % unverzüglich nach Antragstellung, möglichst bis zum 31. Mai 2023 und in jedem Fall bis zum 30. September 2023 unter Vorbehalt, Rest nach weiterer Prüfung
- ▶ Gestaffelt nach Einstufung des Unternehmens (Förderstufe) und Fördermonat:
 - Für Februar - Juni und Oktober - Dezember 2022:
 - 1. Stufe: bis zu 30 % der förderfähigen Kosten, max. EUR 2 Mio.
 - 2. Stufe: bis zu 50 % der förderfähigen Kosten, max. EUR 25 Mio./max. 80 % Betriebsverlust
 - 3. Stufe: bis zu 70 % der förderfähigen Kosten, max. EUR 50 Mio./max. 80 % Betriebsverlust
 - Für Juli - September 2022 reduzierte Sätze von 20 % (Stufe 1), 40 % (Stufe 2) und 60 % (Stufe 3)

Förderzeitraum

- ▶ 1. Februar und 31. Dezember 2022

Antragsberechtigte Unternehmen

- ▶ Förderstufe:
 1. Unternehmen der energie- und handelsintensiven Branche nach KUEBILL und Energiebeschaffungskosten im letzten Geschäftsjahr von mind. 3 % des Produktionswerts
 2. Zusätzlich Betriebsverlust im jeweiligen Monat, soweit beihilfefähige Kosten mind. 50 % davon ausmachen
 3. Zusätzlich Zuordnung zur bes. energie- und handelsintensiven (Teil-) Branche nach EU-Krisenrahmen
- ▶ Kein Vorliegen von Ausschlusskriterien, z.B. Unternehmen ist mehrheitlich im Eigentum der öffentlichen Hand oder zahlungsunfähig

Besondere Leistungsvoraussetzungen

- ▶ Keine extensive Steuervermeidung
- ▶ Verzicht der Geschäftsführung auf Erhöhung der Vergütung sowie variable Vergütung im laufenden Geschäftsjahr
- ▶ Erklärung zu Energieeffizienz

Antragsfrist

31. Dezember 2022 (Phase 1) / 31.05.2023 (Phase 2) / 29.02.2024 (Phase 3) - jeweils materielle Ausschlussfrist !

Zuständigkeit

BAFA - Seit dem 15. Juli 2022 können Anträge über das ELAN-K2 Online-Portal gestellt werden, unterteilt in die sog. Basisangaben und Anträge für die einzelnen Fördermonate.

Energiekostendämpfungsprogramm

Kritikpunkte

Trotz zweifacher Erweiterung des Programms bestehen weiterhin große Hürden für die Antragstellung:

- ▶ Einschränkung der Antragsberechtigten auf Unternehmen, der energie- und handelsintensiven Branche nach KUEBLL
 - Die mit Pressemitteilung vom 13. September 2022 angekündigte Erweiterung der Antragsberechtigung auf Branchen außerhalb der KUEBLL-Liste ist (noch ?) nicht umgesetzt worden.
- ▶ Energiebeschaffungskosten im letzten Geschäftsjahr von mind. 3 % des Produktionswerts
 - Entscheidend ist das letzte abgeschlossene handelsrechtliche Geschäftsjahr, das vor Beginn des Förderzeitraums (1. Februar 2022) endete. Für Unternehmen mit vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahren teilweise problematisch, da Anstieg der Energiekosten maßgeblich erst ab Herbst 2021.
- ▶ Verzicht der Geschäftsleitung auf Gehaltserhöhung und Auszahlung von variablen Lohnbestandteilen
 - Nach Auskunft des BAFA sei es aber unschädlich, wenn ein Bonus für das laufende Geschäftsjahr (z.B. 2022) im nächsten Geschäftsjahr (z.B. 2023) ausgezahlt werde.
- ▶ Aufwand Antragstellung

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT



Dr. Christian Hampel

Rechtsanwalt & Partner
Energierecht

BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

T: +49 30 885722-281
christian.hampel@bdolegal.de



BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ist rechtlich selbständiger Kooperationspartner der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.

BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.